

## Meldung önologischer Verfahren im Land Brandenburg

### Name und Anschrift des Weinbaubetriebes

Gemäß §19 der Weinrechtsdurchführungsverordnung im Land Brandenburg vom 29. Februar 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 18]), geändert durch die Verordnung vom 30. September 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 51]) sind vom Weinerzeuger folgende önologische Verfahren der zuständigen Behörde<sup>1</sup> zu melden:

1. Besitz an:
  - 1a. Konzentriertem Traubenmost
  - 1b. Rektifiziertem Traubenmostkonzentrat
2. Erhöhung des Alkoholgehaltes<sup>2</sup>
3. Säuerung<sup>3</sup>
4. Entsäuerung<sup>3</sup>
5. Süßung<sup>4</sup>

Die Meldungen zum Besitz an konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat sowie zur Säuerung oder Entsäuerung sind jährlich zum 1. September der zuständigen Behörde<sup>1</sup> zu erstatten.

Die o.g. durchgeführten önologischen Verfahren sind in den Ein- und Ausgangsbüchern sowie in den ggf. verwendeten Begleitdokumenten zu vermerken.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ist das für Sie zuständige Lebensmittelüberwachungsamt in Ihrem Landkreis/in Ihrer kreisfreien Stadt.

<sup>2</sup> Mindestens 2 Tage vor Beginn der Maßnahme oder vorherige Meldung für den Zeitraum vom Beginn des Weinjahres bis zum folgenden 15. März

<sup>3</sup> Spätestens am 2. Tag nach Durchführung der ersten Maßnahme im betreffendem Wirtschaftsjahr

<sup>4</sup> Mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Durchführung der Maßnahme oder vorherige Meldung für den Zeitraum des gesamten Weinjahres